

SchaLL fordert E 15 für angestellte Lehrer

Beitrag von „chemikus08“ vom 23. März 2022 23:23

wossen

ja stimmt, nach § 44 TVI haben sich die Gewerkschaften leider über den Tisch ziehen lassen und vereinbart, dass die beamtenrechtliche Regelung gilt. Aber was bedeutet dies ? Für NRW kann ich die Frage beantworten. Nach §60 Landesbeamtengesetz bedeutet dies eine durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von 41 Stunden. Das ganze teilt sich auf in einen durch den Arbeitgeber festgelegten Bereich (zu erteilender Unterricht, Aufsichten, Konferenzen...) und in einen frei disponierbaren Bereich (Unterrichtsvorbereitung, Zusatzaufgaben...). Desto kleiner mein Spielraum im disponablen Bereich wird, desto weniger Arbeitszeit kann ich folgerichtig in diesen Bereich stecken. Wenn ich jetzt KuKs empfehle, drauf zu achten, dass diese 41 h eingehalten werden, vermag ich nicht, eine arbeitsrechtliche Pflichtverletzung zu erkennen. Oder meintest Du, dass es nicht erlaubt ist auf die 39, irgendwas der sonstigen Tarifbeschäftigte abzustellen? Das ist leider richtig, umso genauer sollte man daher (zumindest als Tarifbeschäftigt) darauf achten, keine zeitliche Mehrarbeit zu leisten.